



Stellt sich bei einem Rechtsschutzfall heraus, dass die Versicherungsbedingungen des Vorvertrags beim Vorversicherer für den Versicherungsnehmer günstiger waren, reguliert der Versicherer auf Verlangen des Versicherungsnehmers nach den zuletzt gültigen Versicherungsbedingungen des direkten Vorvertrags. Diese hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer in Textform zur Verfügung zu stellen.

Als Versicherungsbedingungen im Sinne von Satz 1 gelten

- Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Rechtsschutzversicherung und
- Sonder- bzw. Zusatzbedingungen sowie –vereinbarungen, die von vornherein für eine Vielzahl von Versicherungsnehmern entwickelt und niedergelegt wurden, nicht aber
- Sondervereinbarungen auf Einzelvertragsbasis bzw. vertragsindividuelle Absprachen und
- anderweitig verbrieft Assistance-Leistungen.

Die Besserstellung erfolgt nur, soweit

- ununterbrochen Versicherungsschutz bestand;
- das betroffene Risiko auch schon beim Vorversicherer versichert galt;
- der (gegebenenfalls auch nur weitergehende) Versicherungsschutz beim Vorversicherer nicht allein aufgrund der Vereinbarung eines tarifgemäß beitragspflichtigen Zusatzbausteins bestanden hätte;
- der Vertrag beim Vorversicherer nicht von diesem gekündigt bzw. auf dessen Veranlassung hin beendet wurde.



Im Rahmen dieser Besserstellungsgarantie stellt die beim Versicherer gemäß Versicherungsschein geltende allgemeine Versicherungssumme jedenfalls die Höchstentschädigung je Rechtsschutzfall dar. Des Weiteren ist die mit dem Versicherer vereinbarte Selbstbeteiligung maßgebend, es sei denn, die Selbstbeteiligung beim Vorversicherer war höher (gegebenenfalls gilt dann diese).

Die Besserstellung gilt

- im Zusammenhang mit der Vergabe von Studienplätzen für höchstens fünf Verfahren während der Dauer des Rechtsschutzvertrages;
- bei Kapitalanlagestreitigkeiten im Sinne von § 3 Absatz 2 f) nur im Falle von Anlagebeträgen von höchstens 10.000 € je Anlage.